

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung für Studienangelegenheiten der
Freien Universität Berlin

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Die Satzung ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/gesetze.

AKADEMISCHER SENAT

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für Studienangelegenheiten

Aufgrund der vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin am 8. Mai 2002 beschlossenen 4. Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für Studienangelegenheiten in der Fassung vom 19. Januar 1994 unter Berücksichtigung

- der 1. Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 5. April 1995,
- der 2. Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 16. Oktober 1998 und
- der 3. Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 8. Mai 2002

in der nachfolgenden Neufassung bekanntgemacht:*)

Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten
- § 3 Zulassung und Immatrikulation
- § 4 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen
- § 6 Vorläufige Immatrikulation
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Aufbaustudium
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ankündigung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zu Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges
- § 16 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Nebenhörer und Nebenhörerinnen
- § 19 Gasthörer und Gasthörerinnen
- § 20 Bekanntmachung von Fristen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. Mai 2002

§ 1**Geltungsbereich, Allgemeines**

(1) Die Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Verwaltungsverfahren sowie Rechte und Pflichten für Studenten und Studentinnen, Nebenhörer und Nebenhörerinnen, Gasthörer und Gasthörerinnen der Freien Universität Berlin. Daneben gelten weitere Satzungsbestimmungen des Konzils, des Akademischen Senats sowie Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute für einzelne Studiengänge und Teilstudiengänge.

(2) Soweit in Angelegenheiten dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die Freie Universität Berlin der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

§ 2**Rechte und Pflichten**

(1) Studenten und Studentinnen haben das Recht, Einrichtungen der Freien Universität Berlin nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonst dafür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Freien Universität Berlin zu besuchen, Nachweise über Studienleistungen zu erhalten und Prüfungen abzulegen. § 12 bleibt unberührt.

(2) Studenten und Studentinnen sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und ihr Studium an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.

(3) Studenten und Studentinnen sind verpflichtet, an gesetzlich bestimmten besonderen Prüfungsberatungen teilzunehmen. Näheres regelt die für den jeweiligen Studiengang geltende Prüfungs- oder Studienordnung oder, soweit dort keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, § 13 Abs. 4.

(4) Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studenten, Studentinnen, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Freien Universität Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 3**Zulassung und Immatrikulation**

(1) Soweit für Studiengänge und Teilstudiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Student oder Studentin und damit Mitglied der Freien Universität Berlin. Innerhalb der Universität ist er oder sie dem für seinen oder ihren Studiengang zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut zugeordnet. Der Student oder die Studentin muss bei der Immatrikulation angeben, in welcher Wissenschaftlichen Einrichtung dieses Fachbereichs er oder sie das Wahlrecht zum Institutsrat ausüben will. Sofern die Ausbildung in einem Studiengang oder Teilstudiengang nur in einer Wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet, kann das Wahlrecht nur in dieser ausgeübt werden.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Satzung im gewählten Studiengang oder in den gewählten Teilstudiengängen erfüllen;
2. für den gewählten Studiengang oder für die gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 1 zugelassen worden sind;
3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen immatrikuliert sind - ausgenommen bleibt ein entsprechendes Fernstudium -;
4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
5. entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind;
6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren bezahlt haben - sofern sie nicht erklären, daß sie ihre Mitgliedschaftsrechte gemäß Abs. 4 Satz 3 an einer anderen Berliner Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben. Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

(4) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang oder für ein Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- oder weiterbildendes Studium. Im Falle eines Lehramtsstudiums erfolgt die Immatrikulation für zwei, im Falle eines Magisterstudiums für zwei oder drei Teilstudiengänge. In diesen Fällen kann der Student oder die Studentin für verschiedene Teilstudiengänge an verschiedenen Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert sein (Mehrfachimmatrikulation). Die Immatrikulation für einen erforderlichen zweiten und dritten Teilstudiengang kann bis Abschluss des zweiten Semesters nach der Erstimmatrikulation nachgeholt werden.

(5) Wird die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang mit einem weiteren Abschlussziel gemäß Abs. 4 Satz 1 (Doppelstudium) oder einen weiteren Teilstudiengang gemäß Abs. 4 Satz 2 beantragt, ist dies in Bezug auf angestrebtes Studienziel, Studierbarkeit im Rahmen geltender Ordnungen und Notwendigkeit der Immatrikulation zu begründen. Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder mehr als zwei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Lehramtsstudiums oder mehr als drei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Magisterstudiums ist nur dann möglich, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere Studienbewerber oder Studienbewerberinnen dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für einen anderen Studiengang oder andere Teilstudiengänge an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert sind.

(6) Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge gemäß Abs. 4 und Studiengänge gemäß Abs. 5 besteht, muss der Student oder die Studentin erklären, welchem Fachbereich oder Zentralinstitut er oder sie zugeordnet sein will. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

(7) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können gemäß §§ 4, 5, 6 und 8 dieser Ordnung befristet oder vorläufig oder gemäß § 7 als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert werden.

§ 4

Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

(1) Besteht für einen Studiengang oder Teilstudiengang eine Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl für Studienanfänger und -anfängerinnen und ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin an die ZVS zu richten. Ist die Freie Universität für die Vergabe von Studienplätzen zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung in der festgelegten Form und Frist an das Zulassungsbüro der Freien Universität Berlin zu richten.

(2) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form und Frist im Immatrikulationsbüro der Freien Universität Berlin zu beantragen.

(3) Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin kann befristet für höchstens sechs Monate immatrikuliert werden, wenn er oder sie zwar die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen, die nicht von ihm oder ihr zu vertreten sind, nicht rechtzeitig nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.

(4) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Entscheidung gemäß § 9 Abs. 6 oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbrachte Hochschulsemester werden angerechnet.

(5) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Absendung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, werden gemäß § 3 und § 4 auf Antrag zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der einschlägigen Ordnung der Freien Universität Berlin bestanden haben oder das Bestehen einer gleichwertigen Prüfung nachweisen oder von dieser Nachweispflicht befreit sind. Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Hochschulzugangsberechtigung nach deutschen staatlichen Vorschriften nachweisen (sogenannte Bildungsinländer/innen) sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen gleichgestellt.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt

höchstens fünf Semester. Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer im Land Berlin anerkannten Studienberechtigung können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Abs. 1 zum Vorstudien Sprachkurs zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich erneut auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzubereiten. Die Immatrikulation ist für die Teilnahme an dem Kurs auf ein Semester, höchstens zwei Semester beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer im Land Berlin anerkannten Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Abs. 1 für einen Studiengang zugelassen und befristet immatrikuliert werden mit der Auflage, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, höchstens vier Semester. Sie wird mit dem Bestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aufgehoben.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die an einem fremdsprachigen Studiengang, einem Aufbaustudium mit Abschlussziel Promotion oder an einem Zusatz- oder Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium teilnehmen wollen und die in den jeweiligen Ordnungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieser Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden. Die Immatrikulation kann befristet erfolgen, wenn eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen worden ist.

(6) Studenten und Studentinnen ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität Berlin zugelassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung für bis zu vier Semester in einem Studiengang befristet immatrikuliert. Hochschulprüfungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Vereinbarung abgelegt werden. Nach Ablauf der befristeten Immatrikulation gelten für die weitere Immatrikulation die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.

(7) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die in einer Satzung der Freien Universität festgelegten Zugangsvoraussetzungen zu einem auslandsorientierten Studiengang erfüllen und für diesen zugelassen worden sind, können befristet für diesen Studiengang immatrikuliert werden. Die Immatrikulation erfolgt mit der Maßgabe, die erfolgreiche Teilnahme an den in diesem Studiengang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zu einer Frist nachzuweisen. Die Befristung beträgt höchstens 6 Semester, sie wird mit erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnitts aufgehoben und wenn außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

§ 6

Vorläufige Immatrikulation

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerIHG werden gemäß der entsprechenden Ordnung des Akademischen Senats zugelassen und vorläufig für einen Studiengang immatrikuliert.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 7

Teilzeitstudium

(1) Sofern in der Studienordnung für einen Studiengang, insbesondere für ein Weiterbildendes Studium ausschließlich die Form des Teilzeitstudiums neben einer beruflichen Tätigkeit oder neben einer gleichartigen zeitlichen Belastung vorgesehen ist, werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert.

(2) Sofern in der Studienordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums wahlweise vorgesehen ist, werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf Antrag als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert, wenn

1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung erklärt haben, dass sie im folgenden Semester wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudenten oder Teilzeitstudentinnen in Anspruch nehmen wollen und
2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder die Zulassungsordnung ausdrücklich die Form des Teilzeitstudiums zuläßt. Im letzteren Fall gilt die Erklärung unwiderruflich auch für die folgenden Fachsemester, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen und sofern andere Studienbewerber und Studienbewerberinnen dafür abgewiesen werden. Der Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch den jeweiligen Fachbereich oder das jeweilige Zentralinstitut ist auf das in der Studienordnung für das Teilzeitstudium beschriebene Maß beschränkt.

(3) Sofern in Studienordnungen für Studiengänge oder Teilstudiengänge die Form des Teilzeitstudiums weder geregelt noch ausgeschlossen ist, können Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf Antrag als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert werden, wenn

1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung die Erklärung gemäß Abs. 2 Nr. 1 abgegeben haben und
2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch die zuständigen Fachbereiche oder Zentralinstitute besteht nicht.

(4) Die Form des Teilzeitstudiums kann von einem Studenten und einer Studentin nur gleichzeitig für alle gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 2 und Abs. 3 gewählt werden.

(5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulsesemester gezählt.

§ 8**Aufbaustudium**

Für ein Aufbaustudium mit Abschlussziel Promotion kann immatrikuliert werden, wer zusätzlich zu den Regelungen gemäß §§ 3 bis 5 den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist und

1. zur Promotion gemäß der einschlägigen Promotionsordnung zugelassen ist oder
2. zu einem von der Freien Universität Berlin eingerichteten Aufbaustudium oder Graduiertenkolleg zugelassen ist.

Kann die Zulassung zur Promotion noch nicht nachgewiesen werden, ist eine befristete Immatrikulation für bis zu zwei Semester möglich. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation offensichtlich nicht vorliegt.

§ 9**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung beim Wechsel an die Freie Universität Berlin angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, die den entsprechenden Studiengang/Teilstudiengang nach derselben Rahmenordnung gestaltet hat wie die Freie Universität Berlin. Das gilt auch für Diplomvorprüfungen sowie für die Zwischenprüfungen in Studiengängen mit Abschluss Magisterprüfung oder Staatsprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Freien Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss an der Freien Universität Berlin angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 be-

steht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Ankündigung von Lehrveranstaltungen**

Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen; dies geschieht grundsätzlich im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität. Zusätzlich sollen Fachbereiche und Zentralinstitute kommentierte Verzeichnisse zu ihrem Lehr- und Studienangebot herausgeben.

§ 11**Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zu Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studenten und Studentinnen erhalten für jedes Semester eine Studienbuchseite von der Universität.

(2) In die Studienbuchseite sind die im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen (Belegen).

(3) Der oder die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche bestätigt auf Wunsch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch ein Testat auf der Studienbuchseite oder durch eine Bescheinigung. Voraussetzungen für ein Testat oder eine Bescheinigung sind spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Ein Testatzwang besteht nicht. Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie gemäß den Beschlüssen des Fachbereichs oder Zentralinstituts erteilt. Die Voraussetzungen dafür müssen zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben sein.

§ 12**Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Fachbereichsrates oder Zentralinstitutsrates beschränkt werden

1. auf Studenten und Studentinnen, die die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Lehrveranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder

2. wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. Die Bedingungen des Zugangs sind im voraus bekannt zu geben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat oder der Institutsrat des Zentralinstituts.

(2) Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese noch nicht regelmäßig besucht und erfolg-

reich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studenten und Studentinnen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen. Halbe Fachsemester gemäß § 7 Abs. 5 werden auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet.

2. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen oder wegen Krankheit - ohne beurlaubt zu sein - die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten.
3. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen.
4. Anmeldungen von Studenten oder Studentinnen im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen.
5. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 4 abweichen.
6. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen, die die Lehrveranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studienganges besuchen wollen.
7. Weitere Anmeldungen von Studenten und Studentinnen.

Sofern auf der Grundlage der Studienordnung keine Zuordnung der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung zu bestimmten Fachsemestern besteht, kann der Fachbereich von Nr. 1. bis 5. abweichende Ranggruppen bilden. Dabei ist zu gewährleisten, dass auf Grund von entsprechenden Studienverlaufsplänen des Fachbereichs die Studierenden ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen können.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los. Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Anspruch auf Teilnahme an Pflichtveranstaltungen kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach Ranggruppen 4 bis 7 steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) Können nicht alle Studenten und Studentinnen der Ranggruppe 1 bis 3 in einem Semester für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fachbereichsrat oder das Zentralinstitut im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen 1 bis 3 erlaubt.

(4) Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch den Leiter oder die Leiterin zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. Hierzu sind bis zu drei Wiederholungen der Leistungskontrollen zu ermöglichen. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen muss ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung ange-

messener Zeitraum bestehen. Ist der Leistungsnachweis auch dann noch nicht erbracht, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung und zusätzlich eine einmalige Wiederholung der Leistungskontrollen zu gestatten. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs oder der oder die Vorsitzende des Zentralinstitutsrates.

(5) Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat kann ein zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten. Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen und Zentralinstituten ein zentrales Verfahren zum Zugang für bestimmte Lehrveranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

§ 13 Rückmeldung

(1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Freien Universität Berlin in der festgesetzten Form und Frist mitteilen (Rückmeldeantrag).

(2) Die für die Rückmeldung zu verwendenden Formulare sowie dazugehörige Hinweise werden den Studenten und Studentinnen an ihre Semesteranschrift (Postanschrift) spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht entbunden. Der Rückmeldeantrag muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht gestellt sein. Die Rückmeldefrist kann vom Präsidenten im Benehmen mit dem Akademischen Senat und dem Allgemeinen Studentenausschuss für ein bestimmtes Semester oder für bestimmte Studiengänge abweichend festgelegt werden. Mit der Rückmeldung kann die wahlrechtliche Zuordnung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 6 geändert werden.

(3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird;
2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind;
3. der gemäß Abs. 4 erforderliche Nachweis vorliegt.

Die Rückmeldung kann unter Vorbehalt vollzogen werden, wenn die Nachweise gem. Nr. 1 und Nr. 3 aus Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

(4) Nachweise des für einen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Fachbereichs oder Zentralinstituts sind in den folgenden Fällen erforderlich:

1. Sofern die Zwischenprüfung nicht erfolgreich abgelegt ist, muss bei der Rückmeldung zum siebten und neunten Fachsemester die Teilnahme an der Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Sofern die für das Grundstudium festgesetzte Regelstudienzeit mehr oder weniger als vier Fachsemester beträgt, verändern sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
2. Sofern die Meldung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt ist, muss bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester, das um drei Fachsemester über der für den Studiengang geltenden Regelstudienzeit liegt, die Teilnahme an einer Prü-

fungsberatung durch Prüfungsberechtigte nachgewiesen werden. Soweit die Zwischenprüfung gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium verspätet abgelegt worden ist, erhöhen sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.

3. Nach einem ersten Hochschulabschluss muss bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Bei der Prüfungsberatung sind die seit dem ersten Hochschulabschluss erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation vorzulegen.

(5) Weist eine Studentin oder ein Student in der Prüfungsberatung nach § 30 Abs. 2 BerlHG weder an der Universität erbrachte Studienleistungen noch Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nach, wird ihr/ihm im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich eine Auflage erteilt. Die Auflage dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium des entsprechenden Studienabschnitts schnellstmöglich abzuschließen. In der Auflage ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände des Studenten/der Studentin zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen. Wird die Auflage nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation gem. § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG. Für die Durchführung des Verfahrens einschließlich einer Einspruchsregelung sind Richtlinien zu erlassen.

(6) Ist eine Studentin oder ein Student zwei Semester nach der Teilnahme an einer Prüfungsberatung gem. § 30 Abs. 4 BerlHG noch nicht zur Abschlußprüfung zugelassen, erfolgt eine Abschlußberatung durch einen Prüfungsberechtigten. Die Beratung dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium schnellstmöglich abzuschließen. In der Beratung wird schriftlich eine Auflage erteilt. Zum weiteren Verfahren siehe Abs. 5.

§ 14 Beurlaubung

(1) Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester gestellt werden. Er soll spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt sein.

Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung eines Praktikums,
3. Krankheit,
4. Mutterschutz,
5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
6. Wehr- und Ersatzdienst,
7. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, daß die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinanderfol-

gende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

(2) Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.

(3) Während der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 15

Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges

(1) Der Wechsel des Studienganges oder eines Teilstudienganges ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses über angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Auf eine solche Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können. § 4 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Der Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges wird bescheinigt.

§ 16

Hochschulwechsel und Studienplatztasch

(1) Für Studenten und Studentinnen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium an der Freien Universität Berlin fortsetzen wollen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4. Zusätzlich ist eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen - mit Ausnahme des Falles gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3.

(2) Bestehen für einen Studiengang oder Teilstudiengang und für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztasch mit einem Studenten oder einer Studentin in einem gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang oder Teilstudiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartner/Tauschpartnerinnen nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. Die Tauschgenehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß sich Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten oder auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten. Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch den zugelassenen Bewerber oder die zugelassene Bewerberin und der Antrag auf Exmatrikulation des Tauschpartners oder der Tauschpartnerin die Zulassungsentscheidung an der Freien Universität. Die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin kann in Richtlinien Ausnahmen für Fälle außergewöhnlicher sozialer Härte zulassen.

§ 17 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der Freien Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für dieses Semester sind zurückzugeben. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studenten oder der Studentin in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. Eine rückwirkende Exmatrikulation kann auf Antrag zum Abschluss des Semesters erfolgen, zu dem die letzte Rückmeldung vollzogen worden ist.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrags

1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind;
2. wenn Studenten und Studentinnen ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Teilstudiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben;
3. wenn Studenten und Studentinnen zu Beginn des Semesters trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 13 zurückgemeldet sind;
4. wenn Studenten und Studentinnen die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig bestanden haben. Die Exmatrikulation wird zwei Monate nach Abschluss der Prüfung wirksam. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Prüfungsurkunde genannte Datum. Wenn Studenten und Studentinnen innerhalb dieser Frist die weitere Immatrikulation mit Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges gemäß § 15 mit Begründung oder für ein Aufbaustudium gemäß § 8 beantragen, wird eine Exmatrikulation erst im Fall der Ablehnung dieses Antrages wirksam.

§ 18 Nebenhörer und Nebenhörerinnen

(1) Studenten und Studentinnen anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung des Leiters/ der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung als Nebenhörer und Nebenhörerin an der Freien Universität Berlin registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsbüro zu stellen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

(3) Nebenhörer und Nebenhörerinnen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl gemäß § 12 nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studenten und Studentinnen der Freien Universität Berlin ausgeschlossen werden.

(4) Nebenhörer und Nebenhörerinnen können Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gem. Abs. 1 erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(5) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörern und Nebenhörerinnen können von Abs.2, Abs. 3 und 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19 Gasthörer und Gasthörerinnen

(1) Personen, die ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als Gasthörer und Gasthörerinnen an der Freien Universität registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.

(2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gem. Abs. 1 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Immatrikulationsbüro zu stellen. Dabei ist die Zahlung der nach Satzung festgelegten Gebühr nachzuweisen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. Die Registrierung als Gasthörer und Gasthörerin gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.

(3) Gasthörer und Gasthörerinnen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur teilnehmen, wenn dadurch Studenten und Studentinnen der Freien Universität Berlin sowie Nebenhörer und Nebenhörerinnen der Freien Universität Berlin nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) Studienleistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, daß sie als Gasthörer oder Gasthörerin erbracht worden sind. Eine Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen ist nicht zulässig.

(5) Für bestimmte Gasthörerstudienprogramme können von Abs. 1 Satz 1 sowie von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20 Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation zu stellen sind, sowie Vorlesungs- und Semesterzeiten werden durch Anschlag, im entsprechenden Merkblatt und im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin bekannt gemacht.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.